

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen
vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren
— Drucksache 10/63 —**

A. Problem

Das Übereinkommen vom 10. Mai 1979 enthält Grundsätze und Einzelregelungen über das Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben und Schlachten folgender Haustiere: Einhufer, Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen und Geflügel. Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Übereinkommen nach seinem Artikel 20 Abs. 1 Satz 2 der Zustimmung der Gesetzgebungsorgane des Bundes.

B. Lösung

Dem Abkommen wird zugestimmt.

C. Alternativen

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/63 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 15. September 1983

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Paintner

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Paintner

Der von der Bundesregierung am 13. Mai 1983 eingebrachte Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 12. Sitzung am 10. Juni 1983 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß befaßte sich in seiner Sitzung am 14. September 1983 mit dem Entwurf.

Ziel der Vorlage ist die Zustimmung der Gesetzgebungsorgane des Bundes zu dem im Rahmen des Europarates bearbeiteten Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Schlachttieren, das am 10. Mai 1979 von der Bundesrepublik Deutschland in Straßburg unterzeichnet worden ist. Das Übereinkommen enthält Grundsätze und Einzelregelungen, die dem Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden beim Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben oder Schlachten dienen. Insbesondere regelt das Übereinkommen das Betäuben der Tiere

vor dem Schlachten. Das Schlachten ohne Betäubung ist auf wenige Ausnahmen beschränkt. Beim rituellen Schlachten müssen die Tiere mit Hilfe mechanischer Vorrichtungen ruhiggestellt werden. Das Übereinkommen trägt zur weiteren Harmonisierung des unterschiedlichen Schlachtrechts in den Mitgliedstaaten des Europarates bei.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde begrüßt, daß das deutsche Schlachtrecht bei den Regelungen des Übereinkommens Pate gestanden hat und somit dessen Schutzanforderungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland bereits Geltung haben. Die Vorlage fand die einmütige Billigung des Ausschusses.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, der Vorlage — Drucksache 10/63 — unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 15. September 1983

Paintner

Berichterstatter